

AMTLICHER TEIL

Einstellung von Lehrkräften an den öffentlichen allgemein bildenden Schulen zum Beginn des 2. Schulhalbjahres 2015/2016 – Einstellungstermin 1.2.2016

RdErl. d. MK v. 16.10.2015 – 15 – 84002 – VORIS 22410 –

- Bezug: a) RdErl. d. MK v. 7.7.2011 (SVBl. S. 268) – zuletzt geändert durch RdErl. v. 16.7.2015 (SVBl. S. 366) – Klassenbildungserlass – VORIS 22410 –
- b) RdErl. d. MK v. 23.2.2015 (SVBl. S. 145) – Quereinstieg – VORIS 22410 –
- c) RdErl. d. MK v. 12.5.2011 (SVBl. S. 186) – Auswahlverfahren – VORIS 22410 –
- d) RdErl. d. MK v. 15.3.2012 (SVBl. S. 221) – Vertretungslehrkräfte – VORIS 22410 –
- e) RdErl. d. MK v. 29.2.2012 (SVBl. S. 223), geändert durch RdErl. v. 23.2.2015 (SVBl. S. 149) – Nichteignung – VORIS 22410 –
- f) RdErl. d. MK v. 28.8.2012 (SVBl. S. 509) – Qualifizierungen – VORIS 20411 –
- g) RdErl. d. MK v. 2.4.2014 (SVBl. S. 206) – Personalveränderungen – VORIS 22410 –
- h) Gem. RdErl. d. MK u. d. MS v. 21.7.2011 (Nds. MBl. S. 529, SVBl. S. 309) geändert durch Gem. RdErl. v. 28.3.2013 (Nds. MBl. S. 304) – Dienstrechtliche Befugnisse – VORIS 20400 –

1. Einstellungen und Übernahmen auf Stellen

1.1 Für die **Neueinstellung** von Lehrkräften zum 1.2.2016 wird der Niedersächsischen Landesschulbehörde der nachfolgend aufgeführte **Stellenumfang von 1.600 Stellen** zugewiesen.

Verteilung der Einstellungsmöglichkeiten:

Schulformen	Kapitel	Regionalabteilungen				Stellen insgesamt
		Braunschweig	Hannover	Lüneburg	Osnabrück	
Grundschulen Haupt- und Realschulen	0710 0712/ 0713	150	150	170	220	690
Oberschulen	0717	25	40	80	60	205
Förderschulen	0711	20	20	25	30	95
Gymnasien	0714	60	90	90	50	290
Gesamtschulen	0718	60	120	60	80	320
insgesamt		315	420	425	440	1.600

Die Einstellungen erfolgen grundsätzlich im Beamtenverhältnis. Liegen die rechtlichen Voraussetzungen dafür nicht vor, sind diese Lehrkräfte als Tarifbeschäftigte einzustellen.

Die **Aufteilung** der insgesamt für die Kapitel 0710, 0712 und 0713 zugewiesenen Stellen auf die Schulformen ist gemäß den Regelungen zur Unterrichtsversorgung und dem Bedarf der Schulen vorzunehmen. Entsprechendes gilt für die Aufteilung auf die Lehrämter bei den Stellen des Kapitels 0718 und den Stellen aus dem Kapitel 0717 an Oberschulen mit gymnasialem Angebot.

1.2 Versetzungen zwischen den Regionalabteilungen und innerhalb der Regionalabteilungen der Niedersächsischen Landesschulbehörde, auch aufgrund von Maßnahmen nach dem Bezugserslass zu g), können im gegenseitigen Austausch oder gegen die Verlagerung von Einstellungsermächtigungen vorgenommen werden. Bei unterdurchschnittlich versorgten Bereichen und bei Schulformen mit einem Bewerbermangel ist zwischen den dienstlichen Interessen und den Interessen der betroffenen Lehrkraft abzuwägen. Die Vorausschätzung frei werdender Stellen geht davon aus, dass alle fristgerecht bis zum 31.7.2015 vorgelegten Anträge auf Beurlaubung oder Reduzierung der Stundenzahl genehmigt werden. Wird ein solcher Antrag aus dienstlichen Gründen abgelehnt oder aus dienstlichen Gründen eine Erhöhung der Stundenzahl vorgenommen oder eine vorzeitige Rückkehr aus der Beurlaubung genehmigt, ist im entsprechenden Umfang eine zugewiesene Einstellungsmöglichkeit zu sperren.

1.3 Durch die Niedersächsische Landesschulbehörde wurden bis zum Oktober 2015 keine **Vertretungslehrkräfte**, die die Voraussetzungen für eine **unbefristete Übernahme** in den Schuldienst erfüllen, gemeldet. Demzufolge sind hierfür bisher keine Stellen bereitzustellen.

Grundsätzlich erfolgt die Übernahme von Lehrkräften mit einer Lehrbefähigung für ein Lehramt in das Beamtenverhältnis auf Probe. Liegen die rechtlichen Voraussetzungen hierfür nicht vor, ist diese Lehrkraft im Tarifbeschäftigtenverhältnis einzustellen.

1.4 Die **Übernahme** von Lehrkräften im Lehreraustauschverfahren zwischen den Ländern wird durch gesonderten Erlass geregelt. Ein ggf. erforderlicher Stellenausgleich ist in der Zuweisung von Stellen gemäß Nr. 1.1 berücksichtigt.

1.5 **Zusätzliche Einstellungsmöglichkeiten** können von der Personalplanerin in der Stabsstelle der Niedersächsischen Landesschulbehörde entsprechend den freien Stellenanteilen, die durch Stundenreduzierung der für eine Einstellung ausgewählten Lehrkräfte entstanden sind, verteilt werden. Vor Anforderung von Stellen aus der Einstellungsreserve des Niedersächsischen Kultusministeriums (MK) sind hierdurch freie Einstellungsermächtigungen einzusetzen. Das gilt auch für nachträgliche Übernahmen gemäß Nr. 1.3 und Nr. 1.4.

Scheiden eingestellte Lehrkräfte innerhalb eines halben Jahres nach der Einstellung im vorangegangenen Einstellungsverfahren durch Entlassung oder andere Gründe aus, so können diese Stellen mit vorheriger Zustimmung des Referats 15 wiederbesetzt werden. Nach Abschluss des Einstellungsverfahrens durch MK dürfen nachträglich frei gewordene Stellen, z. B. durch das Nichtbestehen der Prüfung oder die Rücknahme einer bereits erfolgten Stellenannahme, nicht wiederverwendet werden. Diese Stellen sind Referat 15 zu melden, und es sind eigene Stellenreste aus dem laufenden Verfahren zum 1.2.2016 in Anspruch zu nehmen oder bei Bedarf nachträgliche Stellen aus der Stellenreserve des MK anzufordern.

Wird gemäß der KMK-Vereinbarung vom 10.5.2001 eine im Schuldienst befindliche Lehrkraft, die nicht beurlaubt ist, von einem anderen Land im Wege des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens übernommen, kann die dadurch frei werdende

Stelle in dem bisher in Anspruch genommenen Umfang mit Zustimmung von Referat 15 wieder besetzt werden. Bei Übernahmen auf Funktionsstellen erfolgt keine Verrechnung mit Stellen gemäß Nr. 1.1.

1.6 Vertretungslehrkräfte können als befristet Tarifbeschäftigte im Rahmen der Mittel, die der Niedersächsischen Landes-schulbehörde zur Verfügung gestellt sind, eingestellt werden. Auf den Bezugserrlass zu d) wird hingewiesen.

1.7 Fachspezifische Bedarfe sind grundsätzlich durch Neueinstellung, Versetzung, Abordnung oder schulinterne Anpassung des Lehrereinsatzes abzudecken. In Ausnahmefällen können nach vorheriger Genehmigung durch Referat 15 **befristete Personalmaßnahmen** – längstens bis zum 22.6.2016 – veranlasst werden. Zum Ausgleich werden durch Referat 15 in diesem Umfang Stellen für den entsprechenden Zeitraum gesperrt.

Gemäß Erlass d. MK vom 4.9.2015 – Unterrichtsversorgung zum 1. Schulhalbjahr 2015/2016 – besteht ferner die Möglichkeit, kurzfristige Teilzeiterhöhungen von im Dienst befindlichen Lehrkräften zu bewilligen.

Außerdem kann in Höhe der zugewiesenen Mittel Mehrarbeit gegen Mehrarbeitsvergütung bei vollzeitbeschäftigten Lehrkräften veranlasst werden. Die Beschäftigung von im Ruhestand befindlichen Lehrkräften ist ebenfalls möglich.

Die Buchungen der einzelnen o. g. Maßnahmen sind bei den zutreffenden Titeln entsprechend der Haushaltssystematik durchzuführen, und die veranlassten Personalmaßnahmen sind im Lehrerverzeichnis der jeweiligen Schule zu erfassen.

1.8 Über die Verwendung der Stellen und Mittel und die Inanspruchnahme der Ermächtigungen entscheidet die **Personalplanerin** in der Stabsstelle der Niedersächsischen Landes-schulbehörde im Rahmen der Vorgaben dieses Erlasses.

2. Regelungen zur bedarfsgerechten Verteilung von Einstellungen

2.1 Für die bedarfsgerechte Verteilung von Lehrkräftestellen ist der Bezugswert für die Personalplanung (BPP) im Planungsinstrument isn-Stabil-Prognose maßgeblich. Der Bezugswert für die Personalplanung ergibt sich aus dem Quotienten von Lehrkräfte-Ist-Stunden und Lehrkräfte-Soll-Stunden in Prozent.

Für die bedarfsgerechte Versorgung zum 2. Schulhalbjahr 2015/2016 ist u. a. Folgendes zu berücksichtigen:

- die bedarfsgerechte Wiederbesetzung von frei werdenden Stellen,
- die Inanspruchnahme der Regelungen zur Altersteilzeit,
- die Übergänge zwischen den verschiedenen Schulformen,
- die Besetzung von Stellen in den Bedarfsfächern für alle Lehrämter und
- der Ausgleich der verpflichtenden Arbeitszeitkonten.

Die entsprechend den Einstellungsmöglichkeiten gemäß Nr. 1.1 neu einzustellenden Lehrkräfte dienen auch dem überregionalen **Ausgleich der Versorgung mit Lehrkräften zwischen den Schulen**. Vor Ausschreibung einer Stelle ist zu prüfen, ob der Fächerbedarf der Schule durch Versetzung geeigneter Lehrkräfte gedeckt werden kann. Maßstab zum Ausgleich zwischen den Schulen ist der mit den zugewiesenen Stellen er-

reichbare **Durchschnitt** der Versorgung in den einzelnen Schulformen. Hierzu können u. a. auch Versetzungen und (Teil-)Abordnungen vorgenommen werden.

Ziel ist es, eine landesweit ausgewogene bedarfsgerechte Versorgung mit Lehrkräften an den öffentlichen allgemein bildenden Schulen zu erreichen.

An den Grundschulen sind die sogenannten Überhangstunden über dem Landesdurchschnitt weitgehend abzubauen. Dies hat der Nds. Landtag am 18.9.2003 aufgrund einer Prüfungsmittelteilung des Landesrechnungshofes beschlossen. Diese Stunden sind für die Erteilung eines vollständigen Unterrichts auch an den anderen Schulformen zu verwenden. Ziel ist grundsätzlich die Versorgung jeder Grundschule mit mindestens 100 %, um die Verlässlichkeit der Grundschule zu gewährleisten.

Zum Einsatz von Förderschullehrkräften an allgemeinen Schulen gelten die Regelungen im sogenannten Klassenbildungserlass (Bezugserrlass zu a) in seiner derzeit gültigen Fassung.

Auf neue Schulen und Schulformen sowie Schulen im Entstehen ist besonders zu achten. Grundsätzlich sind sie mit den Lehrkräften der Schulen zu versorgen, auf die die Schülerinnen und Schüler ohne Neugründung gegangen wären.

2.2 Die Auszubildenden im **Vorbereitungsdienst** sind möglichst gleichmäßig auf die Schulen zu verteilen. Veränderungen in der Zuweisung von Auszubildenden sind frühzeitig in die Planungen mit einzubeziehen. Hingewiesen wird auf die erforderliche Abstimmung mit den Studienseminaren bzgl. des quantitativen Rahmens, innerhalb dessen Schulen zur Ausbildung herangezogen werden sollen. Bei der Zuweisung von Einstellungsmöglichkeiten und bei der Versetzung von Stammelehrkräften zum bedarfsgerechten Ausgleich der Versorgung mit Lehrkräften ist der Unterricht in eigener Verantwortung nur zur Hälfte zu berücksichtigen.

2.3 Die Personalplanung durch die Niedersächsische Landes-schulbehörde ist derart zu gestalten, dass der **durchschnittliche Bezugswert für die Personalplanung der Schulen aller Schulformen** einschließlich der Gymnasien und Gesamtschulen in einem **Landkreis** bzw. einer **kreisfreien Stadt** zum Beginn des 2. Schulhalbjahres 2015/2016 im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Regionalabteilung der Niedersächsischen Landesschulbehörde ausgewogen ist.

Die bedarfsgerechte Versorgung mit Lehrkräften an den **einzelnen Schulen** ist zum Beginn des 2. Schulhalbjahres 2015/2016 mit den nach dem Abschluss des Einstellungsverfahrens vorhandenen unbefristet beschäftigten Lehrkräften möglichst **vollständig auszugleichen**. Es ist **Aufgabe der Schulen und der Niedersächsischen Landesschulbehörde** in der gemeinsamen Verantwortung für alle Schülerinnen und Schüler, flexibel und kurzfristig durch **Ausgleich** vor Ort auf Veränderungen zu reagieren. Insbesondere sind Abordnungen und Versetzungen von Lehrkräften von überdurchschnittlich versorgten Schulen vorzunehmen. Aufgrund der Zuständigkeit des Landes für die Ressourcenbereitstellung entscheidet die Niedersächsische Landesschulbehörde über Umfang und Art der erforderlichen Personalmaßnahmen, dies betrifft insbesondere Abordnungen zwischen den Schulformen zur Deckung besonderer fachspezifischer Bedarfe. Sofern die dienstrechtlichen Befugnisse für Abordnungen an die Schule übertragen sind, ist es Aufgabe der abgebenden Schule, in Abstimmung mit der aufnehmenden Schule mit einer konkreten Personalentscheidung die Vorgabe umzusetzen.

Auf die Grundsätze zum Einsatz von Vertretungslehrkräften wird verwiesen.

2.4 Bei **Versetzungen** von Lehrkräften auf Antrag ist der bedarfsgerechte Ausgleich der Versorgung zu berücksichtigen.

Der **Kontinuität des Unterrichts** für die Schülerinnen und Schüler kommt eine besondere Bedeutung zu. Neu eingestellte Lehrkräfte können aus **Gründen der Unterrichtskontinuität** und der Sicherung einer ausgeglichenen Versorgung mit Lehrkräften frühestens drei Jahre nach der Einstellung für eine Versetzung freigegeben werden. Ausnahmen sind nur in besonderen Einzelfällen möglich, wenn ein schwerwiegender dienstlicher oder persönlicher Versetzungsgrund **nach der Einstellung** entstanden ist.

Lehrkräfte, die Anträge auf Versetzung an Schulen im Entstehen stellen, sind freizugeben, sofern sie nicht an Schulen in unterdurchschnittlich versorgten Bereichen unterrichten.

2.5 Auf die Regelungen des Bezugserrlasses „Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen“ vom 7.7.2011 in der derzeit gültigen Fassung vom 16.7.2015 sowie den Erlass „Die Arbeit in der Ganztagschule“ vom 1.8.2014 wird hingewiesen. Die Entscheidung über die Inanspruchnahme des zugewiesenen Kontingents für **besondere Fördermaßnahmen** sowie die Verteilung der Stunden auf die Schulen ist frühzeitig in die Planungen mit einzubeziehen.

Innerhalb der Schule ist zu Beginn des Schulhalbjahres der gesamte Unterrichtsbedarf mit den vorhandenen und den neu einzustellenden Lehrkräften abzudecken.

Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung für **Fächer, in denen eine geringe fachspezifische Versorgung besteht**, sollen vorrangig in diesen Fächern unterrichten.

Die Erteilung **aller Schülerpflichtstunden** hat an allen Schulformen und Schulen **Vorrang vor allen anderen unterrichtlichen Angeboten**. Dies gilt nicht nur für die Gestaltung des Lehrereinsatzes zu Beginn des Schulhalbjahres, sondern auch für die täglichen Regelungen des Einsatzes der Lehrkräfte im Rahmen des Vertretungskonzeptes der Schule.

Die betroffenen schulischen Gremien sind einzubinden bzw. darüber zu informieren,

- wie die Klassenbildung erfolgt ist,
- wie viele Schülerpflichtstunden zu erteilen sind,
- welche Schülerpflichtstunden unter Angabe des Grundes nicht erteilt werden und
- welche Zusatzangebote (Wahlangebote, Differenzierungen, Fördermaßnahmen etc.) durchgeführt werden.

3. Bekanntgabe der Einstellungsmöglichkeiten

3.1 Die Einstellungsmöglichkeiten gemäß Nr. 1.1 sind unter Angabe des erforderlichen Lehramtes für **bestimmte Schulen, ggf. zusätzlich Schulform bzw. Schulzweig**, als **Schulstellen oder Bezirksstellen** bekannt zu geben.

Bei Grund-, Haupt-, Real- und Oberschulen sowie Förderschulen mit mindestens 500 Soll-Stunden oder Schulverbünden sowie an allen Gymnasien und Gesamtschulen sind die Einstellungsmöglichkeiten grundsätzlich als **Schulstellen** bekannt zu geben. Für die übrigen Schulen mit weniger als 500 Soll-Stunden und für alle Umwidmungen oder nachträglichen

Stellen legt die Niedersächsische Landesschulbehörde unter Berücksichtigung der Regelungen gemäß Nr. 4.6 fest, ob Schulstellen oder Bezirksstellen auszuschreiben sind.

Die Niedersächsische Landesschulbehörde nimmt bei einer Ausschreibung als Schulstelle eine Beratungs- und Unterstützungsfunktion gegenüber der jeweiligen Schule wahr. Insbesondere sind Schulen in der Fläche bereits bei der Verteilung von Einstellungsmöglichkeiten zur Abdeckung des fachspezifischen Bedarfs zu berücksichtigen.

Die Ausschreibungen für die Lehrämter an Grund- und Hauptschulen (GH), Grund-, Haupt- und Realschulen (GHR) und Realschulen (RS) werden zusammengefasst bekannt gegeben.

3.2 In folgenden **Fächern** ist mit einem, gemessen am landesweiten fachspezifischen Bedarf der Schulen, zu geringen Bewerberangebot zu rechnen:

- Lehramt an **Grund- und Hauptschulen, Grund-, Haupt- und Realschulen** sowie an **Realschulen**
 - a) **Bedarfsfächer:** Englisch, Politik und Technik
 - b) Fächer mit **besonderem Bedarf:** Französisch, Physik, Chemie, Musik
- Lehramt an **Gymnasien:**
 - a) **Bedarfsfächer:** ev. Religion, Mathematik, Chemie, Spanisch
 - b) Fächer mit **besonderem Bedarf:** Latein, Kunst, Physik, Informatik

Bei der Festlegung der Anzahl der Ausschreibungen mit **Bedarfsfächern** ist die Anzahl der voraussichtlichen Bewerbungen zu berücksichtigen.

3.3 Die Niedersächsische Landesschulbehörde legt für alle Stellenausschreibungen unter Beachtung eines begründeten Vorschlages der Schule fest, mit welchen **Fächern bzw. sonderpädagogischen Fachrichtungen** und ggf. zusätzlichen Anforderungen die Ausschreibungen bekannt gegeben werden.

Es sind nur Unterrichtsfächer des Masters of Education bzw. der Ersten Staatsprüfung zu verwenden. Auf die Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) vom 8.11.2007 (Nds. GVBl. S. 488), geändert durch Verordnung vom 28.10.2014 (Nds. GVBl. S. 302), sowie die Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Niedersachsen (PVO-Lehr I) vom 15.4.1998 (Nds. GVBl. S. 399), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.1.2006 (Nds. GVBl. S. 33), wird hingewiesen.

Die am 11.11.2015 zu veröffentlichenden Ausschreibungen (Erste Auswahlrunde) sind mit folgenden **Maßgaben** bekannt zu geben:

Die einzelnen Ausschreibungen (abgesehen von Ausschreibungen an Förderschulen) sind grundsätzlich mit zwei Fächern bekannt zu geben.

Bis zu zwei Fächer können als Alternative zum Zweifach benannt werden.

Nur Bedarfsfächer und Fächer des besonderen Bedarfs gem. Nr. 3.2 können mit beliebigem Zweifach angegeben werden.

An Hauptschulen, Realschulen oder Oberschulen ist darüber hinaus eine Stellenausschreibung mit Mathematik / beliebig zulässig. Ebenso ist an Grundschulen eine Stellenausschreibung mit Sport / beliebig zulässig.

Jede Stellenausschreibung mit Mathematik / beliebig ist um den Zusatz „Zweifach nicht Physik“ zu ergänzen.

Bei Ausschreibungen mit einem Bedarfsfach / beliebig bzw. einem Fach des besonderen Bedarfs / beliebig können durch einen Zusatz bis zu zwei Fächer ausgeschlossen werden.

Ausschreibungen für das Lehramt für Sonderpädagogik sind in der Regel mit einer sonderpädagogischen Fachrichtung und erforderlichenfalls mit einem Unterrichtsfach bekannt zu geben. Die Ausschreibung Sonderpädagogische Fachrichtung / beliebig ist möglich.

Wird als erforderliche Zusatzqualifikation die Erteilung von islamischem Religionsunterricht, alevitischem Religionsunterricht oder herkunftssprachlichem Unterricht angegeben, so ist auch die Ausschreibung eines Nichtbedarfsfachs mit beliebigem Zweifach möglich.

Sofern in Einzelfällen aufgrund der besonderen Bewerberlage darüber hinaus eine abweichende Ausschreibung beabsichtigt ist, ist eine Ausnahme bei MK zu beantragen.

Für Einstellungsmöglichkeiten, die ab dem 9.12.2015 bekannt gegeben werden (Umwidmungen und nachträgliche Stellen), entfallen die o. a. Maßgaben.

Die Ausschreibungen können gemäß dem Bedarf der Schule von der Niedersächsischen Landesschulbehörde mit **zusätzlichen auswahlrelevanten Anforderungen** versehen werden. Es wird unterschieden zwischen

- Bemerkungen zur Organisation der Schule,
- Anforderungen, die erforderlich sind, und
- Anforderungen, die erwünscht sind.

Die Anforderungen wirken sich wie folgt auf das Auswahlverfahren aus:

- Wird auf die Organisation der Schule hingewiesen (z. B. Ganztagschule), muss die Lehrkraft grundsätzlich für den Unterricht an dieser Schule zur Verfügung stehen.
- Erforderliche zusätzliche Anforderungen können ausgeschrieben werden, wenn ohne diese der Unterricht an der Schule nicht gemäß der Stundentafel erteilt oder das Schulprogramm nicht verwirklicht werden kann. In das Auswahlverfahren werden nur Lehrkräfte einbezogen, die über diese Anforderungen verfügen.
- Erwünschte zusätzliche Anforderungen sind zusätzliche Kriterien, die beim Abwägungsprozess zwischen mehreren Bewerbungen heranzuziehen sind.

Die Forderung eines dritten Lehrbefähigungsfaches ist nicht zulässig.

Es ist darauf zu achten, dass Einstellungsmöglichkeiten mit der erwünschten oder erforderlichen Zusatzqualifikation „Kenntnisse in niederdeutscher Sprache“ bekannt zu geben sind.

4. Bewerbungs- und Auswahlverfahren

4.1 Grundsätzliches Ziel der Landesregierung ist die Einstellung von Lehrkräften mit abgeschlossener für die betreffende Schulform vorgesehener Lehramtsausbildung.

Da für die Stellen häufig nicht genügend Bewerberinnen und Bewerber mit abgeschlossener Ausbildung zur Verfügung stehen, können sich auch Lehrkräfte bewerben und ausgewählt werden, die den **Vorbereitungsdienst bzw. Anpassungslehrgang spätestens am 30.4.2016** beenden werden. Die tatsächliche Einstellung kann erst nach erfolgreicher Beendigung des Vorbereitungsdienstes erfolgen und muss spätestens am 1.5.2016 vorgenommen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst in Niedersachsen diesen regulär am **29.2.2016**, d. h. erst nach dem Einstellungstermin, beenden.

4.2 Aufgrund der besonderen Bedarfslage werden folgende **Bewerbungs- und Einsatzmöglichkeiten geöffnet**:

Für **Einstellungsmöglichkeiten**, die für das **Lehramt für Sonderpädagogik** bekannt gegeben sind, können sich auch Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, das Lehramt an Realschulen oder das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen sowie das Lehramt an Gymnasien bewerben.

Für **Einstellungsmöglichkeiten**, die an Grund-, Haupt-, Real-, Ober- oder Gesamtschulen für das **Lehramt an Grund- und Hauptschulen**, das **Lehramt an Realschulen** oder das **Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen** bekannt gegeben sind, können sich auch Lehrkräfte mit der **Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien** bewerben.

Für **Einstellungsmöglichkeiten**, die an Oberschulen mit gymnasialem Angebot, Gymnasien und Gesamtschulen für das **Lehramt an Gymnasien** bekannt gegeben sind, können sich auch Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen, das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen oder das Lehramt an Grund- und Hauptschulen bewerben.

Die jeweiligen Bewerbungen mit anderer Lehrbefähigung für ein Lehramt werden nachrangig im Auswahlverfahren berücksichtigt, da grundsätzlich ein Einsatz der Lehrkräfte an der Schulform vorgesehen ist, für die sie ausgebildet wurden.

Bewerbungen von Lehrkräften mit der Lehrbefähigung für das **Lehramt an berufsbildenden Schulen** werden grundsätzlich gleichrangig zum Lehramt an Gymnasien behandelt, sofern die Lehrkräfte über zwei allgemein bildende Fächer verfügen und sie in diesen Fächern auch ausgebildet wurden. Die Einstellung dieser Lehrkräfte erfolgt entsprechend dem in der Ausschreibung geforderten Lehramt als Studienrätin / Studienrat (BesGr. A 13). Entsprechendes gilt bei einer Bewerbung um Stellen, die an Haupt- oder Realschulen bzw. Oberschulen ausgeschrieben sind. Hier erfolgt die Einstellung entsprechend dem in der Ausschreibung veröffentlichten Lehramt als Realschullehrerin / Realschullehrer (BesGr. A 12) bzw. Lehrerin / Lehrer (BesGr. A 12) im Beamtenverhältnis auf Probe. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob jeweils die Voraussetzungen des Bezugerlasses zu f) zur Feststellung einer Ergänzungsqualifikation vorliegen.

In allen anderen Fällen werden Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen nachrangig zu Lehrkräften mit einer für die allgemein bildenden Schulen vorgesehenen Lehramtsausbildung im Auswahlverfahren berücksichtigt und im unbefristeten Tarifbeschäftigtenverhältnis eingestellt.

Die **Einstellung** von Lehrkräften mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen, das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder für das Lehramt an Grund-, Haupt- und

Realschulen an Gymnasien und an Förderschulen erfolgt im Beamtenverhältnis auf Probe im Eingangsamt der jeweiligen Lehrbefähigung als Realschullehrerin / Realschullehrer (BesGr. A 12) bzw. Lehrerin / Lehrer (BesGr. A 12). Bei einer Einstellung als Realschullehrerin / Realschullehrer (BesGr. A 12) bzw. Lehrerin / Lehrer (BesGr. A 12) an einer Förderschule erhält die jeweilige Lehrkraft eine Zulage gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über Stellenzulagen für Lehrkräfte mit besonderen Funktionen (ZulagenVO-Lehr).

Die **Einstellung** von Lehrkräften mit einer Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien auf Stellen, die für das Lehramt an Realschulen, das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen ausgeschrieben sind, erfolgt grundsätzlich im Beamtenverhältnis auf Probe entsprechend dem in der Stellenausschreibung genannten Lehramt und dem überwiegenden Einsatz als Lehrerin / Lehrer (BesGr. A 12) bzw. Realschullehrerin / Realschullehrer (BesGr. A 12). Die Einstellung von Lehrkräften mit einer Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien an Förderschulen kann nur im Tarifbeschäftigtenverhältnis erfolgen. Auf die Möglichkeit des Erwerbs einer Ergänzungsqualifikation für das Lehramt für Sonderpädagogik nach dem Bezugserlass zu f) wird hingewiesen.

In der Regel ist ein Drittel der gesamten Unterrichtsverpflichtung im Rahmen der dreijährigen Probezeit an einer der Schulformen abzuleisten, für die die Lehrbefähigung erworben wurde, vorrangig im dritten Jahr der Probezeit.

In begründeten Ausnahmefällen kann bei Einstellung von Lehrkräften mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Grund-, Haupt- und Realschulen oder das Lehramt an Realschulen an Gymnasien und an Förderschulen oder von Lehrkräften mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien an Haupt- und Realschulen die dreijährige Probezeit auch in vollem Umfang an diesen absolviert werden. Bei einer absehbaren Verkürzung der Probezeit aufgrund von Anrechnungszeiten gem. § 19 NBG muss ein Drittel der Unterrichtsverpflichtung in der noch verbleibenden Probezeit, mindestens aber sechs Monate, an einer Schulform abgeleistet werden, für die die Lehrkraft die Lehrbefähigung erworben hat. Dies kann auch im Rahmen einer Abordnung von der im Einstellungsverfahren beabsichtigten Einsatzschule (Stammschule) erfolgen.

Im Rahmen der Probezeit sind überdies die Voraussetzungen für den Erwerb einer Ergänzungsqualifikation gem. Bezugserlass zu f) für das Lehramt der ausgeschriebenen Stelle zu erbringen.

Lehrkräfte, die an einer ihrer Lehrbefähigung entsprechenden Schulform eingestellt wurden, können im Einzelfall zu Beginn oder im Laufe der Probezeit unterhältig an eine andere Schulform teilabgeordnet werden, soweit dadurch die Bewährung in der Probezeit nicht gefährdet erscheint. Die Teilabordnung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen der Behörde, der die dienstrechtlichen Befugnisse für die Maßnahme übertragen sind.

4.3 Ebenfalls bewerben können sich Interessentinnen und Interessenten ohne eine für die Unterrichtstätigkeit in Niedersachsen vorgesehene Lehramtsausbildung, die aufgrund einer anderweitigen Hochschulausbildung für den Unterricht qualifiziert sind. Für den sogenannten **Quereinstieg** ist mindestens ein Hochschulabschluss entsprechend den Regelungen im Bezugserlass zu b) mit der Möglichkeit der Zuordnung zu mindestens einem Unterrichtsfach erforderlich.

4.4 Ausschließlich für **befristete Einstellungen** von Lehrkräften zur Erteilung von Unterricht können sich neben Lehrkräften mit abgeschlossener Lehramtsausbildung auch Interessentinnen und Interessenten mit den unter Nr. 4.3 genannten Qualifikationen sowie darüber hinaus für alle Schulformen entsprechende Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen bewerben. Bewerberinnen und Bewerber ohne eine unter Nr. 4.3 genannte Qualifikation sollten mindestens einen Bachelorabschluss oder einen vergleichbaren Abschluss nachweisen.

4.5 Lehrkräfte, die für das Fach **Evangelische Religion (RE)** eingestellt werden sollen und den Vorbereitungsdienst nach dem 31.10.2006 beendet haben, benötigen als Bevollmächtigung durch die evangelische Kirche die Vokation für die Schulform, an der sie eingestellt werden sollen. Lehrkräfte für das Fach **Katholische Religion (RK)** benötigen die Missio Canonica. Die Einstellung von Lehrkräften auf Stellen mit einer geforderten Lehrbefähigung für evangelische bzw. katholische Religion ist von der Vorlage einer entsprechenden Bevollmächtigung der Kirche abhängig zu machen. Eine Einstellungszusage erfolgt daher unter Vorbehalt der Vorlage dieser Bevollmächtigung. Lehrkräfte, die für eine Erteilung von **islamischem Religionsunterricht (RI)** vorgesehen sind, müssen dem entsprechenden Bekenntnis angehören. Zur Erteilung von RI-Unterricht ist die Vorlage der entsprechenden Lehrerlaubnis (Idschaza) erforderlich.

4.6 Das Auswahlverfahren wird bei **Schulstellen** durch die Schulen durchgeführt. Auf den Bezugserlass zu c) wird hingewiesen. Die Niedersächsische Landesschulbehörde berät und unterstützt die Schulen bei der Durchführung der Auswahlverfahren.

Bei Bezirksstellen führt die Niedersächsische Landesschulbehörde das Auswahlverfahren unter Einbeziehung der jeweiligen Schule nach den Maßgaben des Bezugserlasses zu c) durch.

Das **Auswahlverfahren** für Schulstellen und Bezirksstellen beginnt am 23.11.2015. Die Stellenangebote für die **erste Auswahlrunde** sollen spätestens bis zum 7.12.2015 erfolgen. Die schriftliche Annahme des Stellenangebots durch die Bewerberin bzw. den Bewerber ist spätestens bis zum 8.12.2015 möglich. Bei einem Stellenangebot nach dem 8.12.2015 hat die ausgewählte Lehrkraft innerhalb eines Tages (24 Stunden) eine schriftliche Rückäußerung an die Schule zu geben.

Erfolgt auf ein Stellenangebot keine Rückäußerung oder eine Ablehnung, wird die Bewerbung der Lehrkraft bei dieser Stelle nicht mehr berücksichtigt. Lehrkräfte, die eine Stelle schriftlich angenommen haben, können kein weiteres Stellenangebot mehr erhalten.

Bei Umwidmungen oder Bekanntgabe nachträglicher Stellenausschreibungen, insbesondere mit Bedarfsfächern, entscheidet die Niedersächsische Landesschulbehörde gem. Ziffer 6 des Bezugserlasses zu h), ob die Einstellungsmöglichkeiten als Schulstellen oder als Bezirksstellen bekannt gegeben bzw. in eine Schulstelle oder Bezirksstelle umgewandelt werden und das Auswahlverfahren dementsprechend durch die Schule oder die Niedersächsische Landesschulbehörde durchgeführt wird.

Wird an einer Grund-, Haupt-, Real- oder Oberschule sowie an einer Förderschule mit mindestens 500 Soll-Stunden oder einem Schulverbund sowie an einem Gymnasium oder einer Gesamtschule eine Bezirksstelle ausgeschrieben, ist zu ge-

währleisten, dass die Schule gem. Ziffer 6 des Bezugserlasses zu h) die Auswahlentscheidung in geeigneter Weise treffen kann.

4.7 Für die Teilnahme am Auswahlverfahren sind unterschiedliche Bewerbungsfristen zu beachten.

Für die Einbeziehung in die erste Auswahlrunde für **Schulstellen und Bezirksstellen** ist die **Bewerbung** mit mindestens einer regionalen Angabe im Zeitraum vom **14.9.2015 bis 28.9.2015 unverzichtbar**.

Die **Ergänzung der Bewerbung um bestimmte Stellenwünsche** ist im Zeitraum vom **11.11.2015 bis 19.11.2015 über das Online-Bewerbungsverfahren erforderlich**. Für alle Einstellungsmöglichkeiten werden in der ersten Auswahlrunde nur die Bewerbungen berücksichtigt, die explizit hierfür abgegeben wurden.

Bewerbungen, die nach dem 28.9.2015 abgegeben werden oder erst nach dem 19.11.2015 um bestimmte Stellenwünsche ergänzt werden, sowie die Bewerbungen von Personen ohne eine für die Unterrichtstätigkeit in Niedersachsen vorgesehene abgeschlossene Lehramtsausbildung werden erst ab dem 9.12.2015 ins Auswahlverfahren einbezogen.

4.8 Die Auswahl erfolgt gemäß § 9 BeamtStG nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach den Vorgaben des Bezugserlasses zu c).

Lehrkräfte, die ihre Ausbildung bis zum 30.4.2016 beenden, sind bis zum Vorliegen der Note der Staatsprüfung auf der Grundlage der Note des Masterabschlusses bzw. der Ersten Staatsprüfung in das Auswahlverfahren mit einzubeziehen. Weiterhin sind auch Ausbildungsnachweise als zusätzliches Kriterium für die Auswahlentscheidung mit heranzuziehen.

Zur Sicherstellung der Personalversorgung der Schulen sind grundsätzlich Lehrkräfte, die über eine abgeschlossene Lehramtsausbildung verfügen oder diese bis zum 29.2.2016 beenden, vorrangig zu berücksichtigen.

Nicht in das Auswahlverfahren einbezogen werden Bewerberinnen und Bewerber, deren Nichteignung für eine Unterrichtstätigkeit im Schuldienst bereits festgestellt wurde (s. Bezugserlass zu e).

Die Rechtmäßigkeit der Auswahlentscheidung ist anhand der Stellen-Bewerber-Liste der zentralen Bewerberdatei (EIS) zu prüfen. Es können nur Lehrkräfte ein Stellenangebot erhalten, die auf der **Stellen-Bewerber-Liste** aufgeführt sind und die Anforderungen der Ausschreibung erfüllen. Eine abschließende Prüfung der Rechtmäßigkeit der Auswahlentscheidung erfolgt durch die Niedersächsische Landesschulbehörde.

Beamtete und unbefristet beschäftigte Lehrkräfte im Schuldienst anderer Länder dürfen nur ausgewählt werden, wenn eine Freigabeerklärung ihrer Schulbehörde zum Einstellungstermin vorliegt. Bei tarifbeschäftigten Lehrkräften aus anderen Bundesländern erfolgt in Niedersachsen eine Neueinstellung. Bei beamteten Lehrkräften erfolgt keine Neueinstellung, sondern die Übernahme in den Schuldienst des Landes Niedersachsen durch Versetzung. Einer **Ernennung** gem. § 8 Abs. 1 Nr. 3 BeamtStG bedarf es nur dann, wenn im Zuge der Versetzung ein Amt zu übertragen ist, das einer anderen Besoldungsgruppe als das bisher übertragene Amt zugeordnet ist. Realschullehrkräfte aus anderen Ländern können nur dann der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet werden, wenn ihre Ernennung zur Realschullehrerin / zum Realschullehrer und die Zu-

ordnung zur Besoldungsgruppe A 13 im abgebenden Land vor dem 6.11.2009 erfolgt sind.

Auf die Unterrichtskontinuität an Auslandsschulen und an **Schulen in freier Trägerschaft** ist zu achten. Werden Lehrkräfte dieser Schulen für die Einstellung in den niedersächsischen Schuldienst ausgewählt, klärt die Niedersächsische Landesschulbehörde, ob die bisherigen Schulen die Lehrkräfte zu dem gewünschten Termin abgeben können. Erforderlichenfalls kann ein späterer Termin für die Einstellung in den niedersächsischen Schuldienst vereinbart werden.

4.9 Können für Stellen bis zum 9.12.2015 keine qualifizierten Lehrkräfte mit Lehramtsausbildung gefunden werden, die über die ausgeschriebenen Fächer verfügen und den Vorbereitungsdienst bis spätestens 30.4.2016 beenden, entscheidet die Niedersächsische Landesschulbehörde, ob das Auswahlverfahren unter Einbeziehung der Bewerberinnen und Bewerber ohne eine für die Unterrichtstätigkeit an allgemein bildenden Schulen in Niedersachsen vorgesehene abgeschlossene Lehramtsausbildung fortgesetzt wird oder ob unter Beachtung des Bedarfs der Schule neue Fächer für die Bewerberauswahl durch die Niedersächsische Landesschulbehörde festgesetzt werden (Umwidmung). Für Einstellungsmöglichkeiten für Förderschulen kann bei der Umwidmung die sonderpädagogische Fachrichtung entfallen.

Sofern qualifizierte Lehrkräfte mit Lehramtsausbildung, die die Anforderungen der Ausschreibung erfüllen und den Vorbereitungsdienst bis spätestens 30.4.2016 beenden, vorhanden sind, ist die Aufhebung der Ausschreibung nur zulässig, wenn nach dem Zeitpunkt der Ausschreibung ein sachlicher Grund (z. B. Verringerung der Anzahl der Klassen) neu hinzugetreten ist.

4.10 Nachträgliche Stellen können bei entsprechender Zuweisung als Schulstellen oder Bezirksstellen ausgeschrieben werden. Bei allen Umwidmungen oder nachträglichen Stellen erfolgt eine vollständige Zuordnung der Bewerberinnen und Bewerber automatisch entsprechend den regionalen Angaben in der Bewerbung und entsprechend ihren Lehrbefähigungsfächern.

4.11 Das Bewerbungs- und Auswahlverfahren für eine befristete Einstellung erfolgt grundsätzlich nach den gleichen Regeln wie für eine unbefristete Einstellung in den Schuldienst. Das gilt sowohl für die Einbeziehung der auf der Stellen-Bewerber-Liste enthaltenen Bewerberinnen und Bewerber in das Auswahlverfahren als auch für eine sachgerechte Auswahl (s. Bezugserlass zu d)).

5. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 16.10.2015 in Kraft und mit Ablauf des 15.3.2016 außer Kraft.

Einstellung von Lehrkräften an den öffentlichen allgemein bildenden Schulen zum Beginn des 2. Schulhalbjahres 2015/2016 – Einstellungstermin 1.2.2016

RdErl. d. MK v. 19.10.2015 – 15 – 84002 – VORIS 22410 –

Bezug: a) RdErl. d. MK v. 16.10.2015 – (SVBI. S. 542) – VORIS 22410 –

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 19.10.2015 wie folgt geändert:

1. Nummer 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3.3 Absatz 3 wird das Datum „11.11.2015“ durch das Datum „5.11.2015“ ersetzt.
- b) In Nummer 3.3 Absatz 13 wird das Datum „9.12.2015“ durch das Datum „26.11.2015“ ersetzt.

2. Nummer 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4.6 Absatz 3 wird das Datum „23.11.2015“ durch das Datum „11.11.2015“ ersetzt, das Datum „7.12.2015“ wird durch das Datum „24.11.2015“ ersetzt und das Datum „8.12.2015“ wird jeweils durch das Datum „25.11.2015“ ersetzt.
- b) In Nummer 4.7 Absatz 3 wird das Datum „11.11.2015“ durch das Datum „5.11.2015“ ersetzt und das Datum „19.11.2015“ durch das Datum „10.11.2015“ ersetzt.
- c) In Nummer 4.7 Absatz 4 wird das Datum „19.11.2015“ durch das Datum „10.11.2015“ ersetzt.
- d) In Nummer 4.9 Absatz 1 wird das Datum „9.12.2015“ durch das Datum „26.11.2015“ ersetzt.

Schulfahrten

RdErl. d. MK v. 1.11.2015 – 26 – 82 021 – VORIS 22410 –

Bezug: a) Bek. „KMK-Empfehlung zur pädagogischen Bedeutung und Durchführung von Schullandheimaufenthalten“ vom 20.11.1984 (SVBI. S. 291)

b) RdErl. d. MK „Bestimmungen für den Schulsport“ v. 1.10.2011 (SVBI. S. 359) – VORIS 22410 –

c) Gem. RdErl. d. MI, d. StK u. d. übr. Min. „Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken“ v. 1.9.2009 – VORIS 20411 –

1. Begriffsbestimmung

Schulfahrten sind Schulveranstaltungen, mit denen definierte Bildungs- und Erziehungsziele verfolgt werden; dazu zählen auch Schüleraustauschfahrten und Schullandheimaufenthalte.

Unterrichtsbedingte Fahrten zu außerschulischen Lernorten sind keine Schulfahrten im Sinne dieses Erlasses.

2. Dauer von Schulfahrten

2.1 In Schulkindergärten und in den Schuljahrgängen 1–2 können je Schuljahr bis zu sechs Unterrichtstage für Schulfahrten ohne Übernachtung in Anspruch genommen werden. Mit Zustimmung der Klassenelternschaft können davon Fahrten bis zu vier Tage mit Übernachtung durchgeführt werden.

In den Schuljahrgängen 3 und 4 können je Schuljahr bis zu acht Unterrichtstage für Schulfahrten ohne Übernachtung in Anspruch genommen werden, davon bis zu fünf Tage auch mit Übernachtung.

2.2 Jeweils bis zu sechs Unterrichtstage können in Anspruch genommen werden in

- den Schuljahrgängen 5 und 6 insgesamt,
- den Schuljahrgängen 7 und 8 insgesamt,
- dem Schuljahrgang 9,
- dem Schuljahrgang 10 und
den Klassen / Gruppen des Sekundarbereichs II, in Gymnasien einschließlich der Einführungsphase des 10. Schuljahrgangs, während des gesamten Schulbesuchs im Sekundarbereich II.

2.3 Für Schulfahrten ins Ausland können zusätzlich zu Nr. 2.2

- bei Abschlussklassen des Sekundarbereichs I (einschließlich der 10. Klassen von Gymnasien und Gesamtschulen)
- im Sekundarbereich II von Gymnasien und Gesamtschulen und
- in berufsbildenden Schulen

bis zu acht Unterrichtstage, bei Berufsschulen, Fachoberschule Klasse 11 bis zu zwei Unterrichtstage in Anspruch genommen werden.

Mehr als jeweils eine Fahrt in das Ausland ist in den Sekundarbereichen I und II nur zulässig, wenn sie vollständig in unterrichtsfreier Zeit stattfindet.

2.4 Die Inanspruchnahme von unterrichtsfreien Sonntagen, Sonn- und Feiertagen sowie von Ferientagen ist mit Zustimmung der Klassenelternschaft zulässig.

3. Zielorte von Schulfahrten

Die Zielorte von Schulfahrten nach den Nrn. 2.1 und 2.2 sollen in der Bundesrepublik Deutschland, vorrangig in Niedersachsen, liegen. Schulfahrten in die Niederlande sind hinsichtlich Genehmigung und Abrechnung Fahrten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gleichgestellt.

4. Schullandheimaufenthalte

4.1 In den Schuljahrgängen 5 bis 10 sowie in der Einführungs- und Qualifikationsphase der Gymnasien, Gesamtschulen und Beruflichen Gymnasien kann zusätzlich ein Schullandheimaufenthalt unter Inanspruchnahme von bis zu sechs Unterrichtstagen durchgeführt werden.

4.2 Bei der Gestaltung von Schullandheimaufenthalten ist die KMK-Empfehlung „Zur pädagogischen Bedeutung und Durchführung von Schullandheimaufenthalten“ nach dem Bezugserlass zu a) zu beachten.

5. Schüleraustauschfahrten ins Ausland

5.1 Neben den Schulfahrten nach Nr. 2 ist in den Sekundarbereichen I und II jeweils eine Schüleraustauschfahrt in das Ausland bis zu 14 Tagen zulässig, wenn

- a) der Fahrt der Besuch einer ausländischen Schülergruppe vorangegangen ist oder folgt,

- b) sichergestellt ist, dass bei den teilnehmenden Schülerinnen und Schülern ausreichende Kenntnisse einer gemeinsamen Sprache vorliegen und
- c) die Fahrt in Zusammenarbeit mit einer Schule, einer Berufsbildungsstätte oder einem Betrieb des Herkunftslandes der ausländischen Schülergruppe stattfindet.

5.2 Im Rahmen der vom Kultusministerium vorgesehenen Austauschprogramme ist eine Fahrt von bis zu einem Monat zulässig.

6. Teilnahme an Schulfahrten

6.1 Die Teilnahme an Schulfahrten ohne Übernachtung ist für die beteiligten Lehrkräfte sowie für die Schülerinnen und Schüler verbindlich.

6.2 Die Teilnahme an Schulfahrten mit Übernachtung ist für Lehrkräfte sowie für die Schülerinnen und Schüler freiwillig. Schülerinnen und Schüler, die an Fahrten ihrer Klasse oder Gruppe nicht teilnehmen, müssen in dieser Zeit nach Anweisung der Schule andere Unterrichtsveranstaltungen besuchen.

7. Planung und Aufsicht

7.1 Jede Schule stellt rechtzeitig einen Plan der vorgesehenen Schulfahrten auf, dem der Schulvorstand zustimmen hat. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Grundsätze für die Planung festlegen.

Die Schulen bewirtschaften eigenverantwortlich ein Budget (§ 32 Abs. 4 NSchG), aus dem auch die Schulfahrten zu finanzieren sind. Der von der Schulleitung zu erstellende Plan über die Verwendung der Haushaltsmittel muss mit dem Plan der vorgesehenen Schulfahrten abgestimmt sein. Alle vorgesehenen Schulfahrten müssen – nach einer Prognose – ohne Verzicht der Lehrkräfte oder der Begleitpersonen auf Erstattung ihrer Reisekostenvergütungen (Nr. 13) finanziert werden können.

Weitere Schulfahrten sind zulässig, wenn eingeplante Mittel nicht oder nicht in der eingeplanten Höhe benötigt werden. Diese Fahrten können im Plan der vorgesehenen Schulfahrten festgelegt werden.

7.2 Bei der Planung von Schulfahrten ist darauf zu achten, dass niemand aus finanziellen Gründen von der Teilnahme ausgeschlossen werden darf.

7.3 Schulfahrten müssen unter Mitwirkung einer Lehrkraft geplant und von einer Lehrkraft geleitet werden. Als Begleitpersonen kommen Lehrkräfte, Aufsichtsführende i. S. von § 62 Abs. 2 NSchG sowie mit Zustimmung der Schulleitung geeignete andere Personen in Betracht.

7.4 Bei Schulfahrten ohne Übernachtung ist grundsätzlich eine Lehrkraft je Klasse / Gruppe für die Aufsichtsführung ausreichend. Ansonsten sind grundsätzlich zwei Aufsichtsführende erforderlich, es sei denn, es liegen einfache Aufsichtsverhältnisse vor.

7.5 Es ist darauf zu achten, dass die Schülerinnen und Schüler die Haus- oder Heimordnungen einhalten. Gegenüber volljährigen Schülerinnen und Schülern beschränkt sich die Aufsichtspflicht auf die ordnungsgemäße Durchführung der Schulfahrt.

7.6 Bei der Durchführung von Maßnahmen im Sinne des Bezugserlasses sind die entsprechenden Vorschriften zu beachten.

8. Unterrichtung der Erziehungsberechtigten

In die Planung der Schulfahrten sind die Erziehungsberechtigten frühzeitig einzubeziehen. Sie sind vor dem Abschluss von Verträgen über die voraussichtlichen Kosten und über die Verpflichtung zur Übernahme dieser Kosten zu unterrichten. Dabei ist die Frage der Zumutbarkeit der entstehenden Kosten für alle Erziehungsberechtigten ausdrücklich einzubeziehen. Die Durchführung und Ausgestaltung mehrtägiger Fahrten ist eingehend mit der Klassenelternschaft zu erörtern. Die Erklärungen der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler entsprechend der Anlage sind, soweit erforderlich, vor dem Abschluss von Verträgen einzuholen.

9. Genehmigung der Schulfahrten einschließlich Dienstreisegenehmigung

Schulfahrten bedürfen – ebenso wie die mit den Fahrten verbundenen Dienstreisen der begleitenden Lehrkräfte und sonstigen im Landesdienst stehenden Begleitpersonen der Schule – der Genehmigung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter. Bei Schulfahrten im Sinne von Nr. 2.3 und Nr. 5 von Klassen oder Gruppen von Berufsschulen bedarf es der vorherigen Abstimmung mit den betroffenen Ausbildungsbetrieben.

10. Vertragsabschlüsse

Zur Durchführung von Schulfahrten erforderliche Verträge, insbesondere Beförderungs- und Beherbergungsverträge, werden nach § 113 Abs. 4 Satz 2 NSchG von der Schule für das Land abgeschlossen. Sie bedürfen der Schriftform und der Unterschrift der Schulleiterin oder des Schulleiters. Die Verträge dürfen erst dann abgeschlossen werden, wenn die Erklärungen nach Nr. 8 Satz 5 der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler vorliegen und damit die Finanzierung gesichert ist.

11. Verkehrsmittel

11.1 Im Regelfall sind öffentliche Verkehrsmittel oder Busse von Transportunternehmen zu benutzen. Die Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeugs durch eine Lehrkraft oder durch sonstige Begleitpersonen darf ausnahmsweise durch die Schulleitung genehmigt werden, wenn dies für die Durchführung zwingend erforderlich ist.

11.2 Die Benutzung von Fahrrädern bei Schulfahrten ist nur zulässig, wenn die Erziehungsberechtigten aller teilnehmenden Schülerinnen und Schüler schriftlich zugestimmt haben und die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler verkehrssicher Fahrrad fahren.

12. Haftung

Wird eine Lehrkraft für die Folgen eines Schülerunfalls im Ausland auf Schadensersatz in Anspruch genommen, so stellt das Land die Lehrkraft im Ergebnis nicht anders, als wenn sich der Unfall im Inland ereignet hätte. Begleitpersonen, die keine Landesbediensteten sind oder die nicht dienstlich an der Schulfahrt teilnehmen, ist zu empfehlen, sich um eine Deckungszusage ihrer privaten Haftpflichtversicherung zu bemühen. Die vorgenommene Empfehlung ist aktenkundig zu machen.

13. Reisekosten

13.1 Gemäß § 9 BRKG a. F. (Bundesreisekostengesetz in der Fassung vom 26.5.2005, geändert am 5.2.2009) i. V. m. § 120 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 NBG und § 98 NBG in der am

31.3.2009 geltenden Fassung werden für Lehrkräfte und sonstige im Landesdienst stehende Begleitpersonen der Schule bei Dienstreisen aus Anlass von Schulfahrten anstelle der Bestandteile der Reisekostenvergütung nach dem BRKG und der ergänzenden reisekostenrechtlichen Vorschriften folgende Aufwands- und Pauschvergütungen festgesetzt, die gemäß § 23 Abs. 4 des Tarifvertrages des öffentlichen Dienstes der Länder auch für Tarifbeschäftigte gelten:

13.1.1 Die Aufwandsvergütung für Verpflegung beträgt für Schulfahrten im Inland und in die Niederlande fünf Zehntel des nach § 6 Abs. 1 BRKG maßgeblichen Betrages, für Schulfahrten ins Ausland erhöht sich der Betrag auf acht Zehntel. § 6 Abs. 2 BRKG ist entsprechend anzuwenden. Bei der Berechnung der hiernach jeweils zu zahlenden Beträge werden Cent-Beträge oder Bruchteile von ihnen auf volle 10-Cent-Beträge aufgerundet.

13.1.2 Notwendige Übernachtungskosten für Schulfahrten im Inland und in das Ausland werden bis zur Höhe von fünf Zehnteln des nach § 7 Abs. 1 Satz 2 BRKG maßgeblichen Betrages erstattet. Ein Nachweis ist nicht erforderlich für Übernachtungskosten, die einen Betrag von 20,00 Euro pro Tag nicht übersteigen.

13.1.3 Zur Abgeltung sonstiger Kosten im Sinne des § 10 BRKG werden 10,00 Euro pro Tag, höchstens jedoch 30,00 Euro pro Woche erstattet. Ein Nachweis ist nicht erforderlich.

13.1.4 Die tatsächlich entstandenen notwendigen Fahrtkosten werden bis zur Höhe der Kosten der niedrigsten Klasse des Beförderungsmittels erstattet.

13.1.5. Bei Pauschalreisen bestimmt sich die Reisekostenvergütung grundsätzlich nach den Nrn. 13.1.1 bis 13.1.4. Von dem Reiseveranstalter ist deshalb eine Differenzierung des Pauschalpreises nach den einzelnen Leistungsbestandteilen anzufordern.

Sofern der Reiseveranstalter die Aufteilung der auf die jeweiligen Leistungsbestandteile entfallenden Kosten nicht erbringen kann, ist hierüber ein entsprechender Nachweis vorzulegen. Zu belegen ist außerdem, welche Bestandteile der Reisekostenvergütung mit dem Pauschalpreis abgedeckt werden (Fahrt- und / oder Übernachtungs- und / oder Verpflegungs- und / oder Nebenkosten). Liegen diese Nachweise vor, wird für diese Bestandteile der Reisekostenvergütung ausnahmsweise der Pauschalpreis erstattet.

Sind im Pauschalpreis einzelne Bestandteile der Reisekostenvergütung nicht enthalten oder ist es möglich diese in ihre jeweiligen Leistungsbestandteile aufzuteilen, werden diese Kosten nach Maßgabe der Nrn. 13.1.1 bis 13.1.4 erstattet.

13.2 Sonstige Begleitpersonen, die an Schulfahrten anstelle einer Lehrkraft teilnehmen, erhalten auf Antrag eine Auslagenersatzung in entsprechender Anwendung der für die im Landesdienst stehenden Begleitpersonen geltenden Vorschriften.

13.3 Für Dienstreisen, die vor dem 1.11.2015 angetreten werden, bestimmt sich die Reisekostenvergütung nach § 120 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 NBG i. V. m. § 98 NBG in der am 31.3.2009 geltenden Fassung i. V. m. dem RdErl. d. MK v. 10.1.2006 – 35-82021 „Schulfahrten“ (SVBl. 2006, S. 38).

13.4 In Anwendung der Nr. 7 des Bezugserlasses zu c) können Freiplätze oder Vergünstigungen (z. B. bei Beförderungen, Besichtigungen oder Beherbergungen), die von Reiseveranstaltern, Anbietern von Unterkünften und des Personenverkehrs

sowie anderen Anbietern unter denselben Voraussetzungen generell, transparent und unabhängig vom konkreten Einzelfall allen Gruppen angeboten werden (z. B. Preisstaffelungen für Eintrittspreise aufgrund allgemein gültiger Preislisten, generelle Angebote für Gruppen), angenommen werden.

Freiplätze oder Vergünstigungen, die speziell für Schulfahrten von entsprechenden Veranstaltern und Anbietern angeboten werden, können angenommen werden, wenn die Freiplätze oder Vergünstigungen in transparenter Form angeboten und nicht eingefordert werden.

Nicht transparent sind Angebote, die Freiplätze oder Vergünstigungen nach Wunsch oder eine individuelle Freiplatzregelung beinhalten.

Die Freiplätze oder Vergünstigungen, die unter den Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 in Anspruch genommen werden, sind als Leistungsbestandteil in das Vertragsangebot und den Vertragsabschluss aufzunehmen und kostenmindernd auf alle an der Schulfahrt beteiligten Personen umzulegen oder können von sonstigen Begleitpersonen, die nicht im Landesdienst stehen, in Anspruch genommen werden. Hierüber sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schüler vor Vertragsabschluss in Kenntnis zu setzen.

Bei Beachtung der vorstehenden Regelungen gelten die Zustimmung nach § 42 Abs. 1 S. 2 BeamtStG i. V. m. § 49 NBG und die Genehmigung nach § 331 Abs. 3 StGB als erteilt.

14. Entscheidungsspielräume

Für folgende Regelungen kann der Schulvorstand nach § 38 a Abs. 3 Nr. 1 NSchG über die Inanspruchnahme der Entscheidungsspielräume entscheiden:

- Nr. 2 „Dauer von Schulfahrten“,
- Nr. 3 „Zielorte von Schulfahrten“,
- Nr. 4 „Schullandheimaufenthalte“ und
- Nr. 5 „Schüleraustauschfahrten ins Ausland“.

Die Regelungen der Schule treten bei Inanspruchnahme dieser Entscheidungsspielräume an die Stelle der Vorgabe.

15. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1.11.2015 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.

Anlage

Muster für die ggf. notwendigen Erklärungen der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler

Ich bin / Wir sind damit einverstanden, dass _____
Name der Schülerin / des Schülers

an der Schulfahrt der _____
Name der Schule

am _____ vom _____ bis _____ teilnimmt.

Ich verpflichte mich / Wir verpflichten uns, die Kosten für diese Schulfahrt von voraussichtlich (unter Einschluss der Reiserücktrittsversicherung / der anteiligen Kontogebühren) von _____ zu bezahlen.

Ich verpflichte mich / Wir verpflichten uns, entstehende Ausfallkosten bei Nichtteilnahme und erforderliche Rückhol- und Rückreisekosten bei vorzeitiger Beendigung der Teilnahme an der Schulfahrt meiner / unserer Tochter / meines / unseres Sohnes zu tragen, sofern die Kosten nicht durch eine Reiserücktrittsversicherung gedeckt sind.

Ich / Wir werde(n) den Betrag _____

☐ bis zum _____ meiner / unserer Tochter / meinem / unserem Sohn mitgeben

☐ auf das Konto IBAN _____ bei _____

BIC _____ überweisen.

(Nichtzutreffendes bitte streichen)

Unterschrift

Hinweis: Bei volljährigen Schülerinnen und Schülern ist eine entsprechende Erklärung von den Unterhaltspflichtigen und / oder von den Schülerinnen und Schülern selbst zu fordern.

Ganztagsschulen – Fristen

Bek. d. MK v. 12.10.2015 – 34 – 81005

Das Niedersächsische Kultusministerium weist auf folgende Fristen hin:

Neuanträge zum Schuljahr 2016/17

(1) Für das Schuljahr 2016/17 sind

- Neuanträge auf Errichtung einer Ganztagsschule,
- Anträge auf Änderung der Organisationsform sowie
- Anträge zur Errichtung von Schulzügen abweichender Organisationsform

bis zum 1. Dezember bei der NLSchB zu stellen (vgl. Nr. 10 des RdErl. d. MK v. 1.8.2014 „Die Arbeit in der Ganztagsschule“).

(2) Der Vordruck (Anlage 3 des o. a. Erlasses) ist zu verwenden.

(3) Für die Erteilung der Genehmigung i. S. des o. a. Erlasses ist u. a. die Zustimmung des Schulträgers – sofern nicht Antragsteller – sowie die Zustimmung des Trägers der Schülerbeförderung erforderlich.

Budgetänderung zum Schuljahr 2016/17

(1) Die Ganztagsschule erhält einen Zuschlag für einen Zusatzbedarf an Lehrerstunden zur Ausgestaltung der Ganztagschule. Von diesem Zusatzbedarf können anteilig Lehrerstunden kapitalisiert werden. Nach Nr. 4.3 des RdErl. d. MK v. 1.8.2014 „Die Arbeit in der Ganztagsschule“ soll der Anteil an Lehrerstunden 60 % des gesamten Zusatzbedarfes für den Ganztags nicht unterschreiten.

(2) Für das Schuljahr 2016/17 kann das bestehende Verhältnis von Lehrerstunden zu kapitalisierten Lehrerstunden an die Erfordernisse angepasst werden.

(3) Die Schulen werden gebeten, der NLSchB die Veränderungsbedarfe bis zum 1.12.2015 anzuzeigen. Meldungen, die nach dem 1.1.2016 eingehen, können u. U. erst zum Schuljahr 2017/18 berücksichtigt werden.

Neue Kurse im Programm des Niedersächsischen Landesinstituts für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)

Regionale Fachtage Interkulturelle Schule für Schulleitungen

Das NLQ richtet im Auftrag des Niedersächsischen Kultusministeriums und in Kooperation mit der NLSchB regionale Fachtage „Interkulturelle Schule“ aus.

Die Fachtage bieten die Gelegenheit, regionale und zentrale Ansprechpartnerinnen und -partner sowie Unterstützungsmöglichkeiten zum Thema Interkulturelle Schule kennenzulernen. Deutsch als Zweit- und Bildungssprache ist im Fokus.

Durch Praxisberichte anderer werden eigene Ideen zur Weiterentwicklung der eigenen Schule entstehen. Kooperationen in der Region sollen helfen, die durch Migration bedingte sprachliche, kulturelle, religiöse und soziale Vielfalt für die Schulentwicklung konstruktiv zu nutzen.

Schulleiterinnen oder Schulleiter, deren Stellvertretung sowie von der Schulleiterin oder dem Schulleiter bestimmte Personen, die Leitungsaufgaben wahrnehmen, sind eingeladen sich zu informieren.

Die Veranstalter bitten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, am Ende des Fachtages ihren Qualifizierungsbedarf zur „Leitung der Interkulturellen Schule“ zu nennen.

Anmeldungen werden erbeten über die Veranstaltungsdatenbank VeDaB:

Dienstag, 3.11.2015, für die Region Hannover
im Relexa Hotel in Bad Salzdetfurth (VeDaB Nr.15.45.24)
<https://vedab.nibis.de/veran.php?vid=82114>

Dienstag, 10.11.2015, für die Region Lüneburg
im Hotel Seminaris in Lüneburg (VeDaB Nr.15.46.42)
<https://vedab.nibis.de/veran.php?vid=82116>

Dienstag, 17.11.2015, für die Region Braunschweig
im Pentahotel in Braunschweig (VeDaB Nr.15.47.37)
<https://vedab.nibis.de/veran.php?vid=82115>

Montag, 23.11.2015, für die Region Osnabrück
im Hotel Idingshof in Bramsche (VeDaB Nr.15.48.35)
<https://vedab.nibis.de/veran.php?vid=82117>

Einladungen mit dem Tagesplan werden vom Veranstaltungsmanagement des NLQ verschickt.

Für Rückfragen steht im NLQ zur Verfügung:

Frau Behrens, Tel.: 05121 1695-267, E-Mail: julia.behrens@nlq.niedersachsen.de